



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 7

- Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

SEITE 8

- Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz“
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. W/52/123 „Speicherquartier Vetschauer Straße“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- Genehmigung der 03. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóšebuz“

SEITE 9

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóšebuz“
- Genehmigung der 07. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich I

SEITE 9 BIS 10

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich I

SEITE 10 BIS 11

- Lärmaktionsplan für die Stadt Cottbus/Chóšebuz Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffent-

lichkeit zum Lärmaktionsplan gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 25.06.2025
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.06.2025

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 12

- Informationen aus der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Tagung am 28.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 2a, 12, 17ff., 22, 23, 50 und 51 des Kindertagesstättengesetzes, Bundesgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018 in der aktuell gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich und Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“, nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt, betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsatzung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG i. V. m. § 2a KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Hort Kinder im Grundschulalter

- (3) Die elternbeitragspflichtige Person übt die Personensorge für das betreute Kind aus und lebt mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (6) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit in der Regel an 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt, wird im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig und ist bis zum 05. des Monats zu zahlen.
- (4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (5) Die Beitragspflicht für den belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird.
- (6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist den Tabellen in Anlage 1 zu entnehmen.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

Dabei wird folgende prozentuale Staffelung vorgenommen:

1. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind wird der volle Elternbeitrag gemäß Elternbeitragstabelle (100 %) erhoben.
 2. Für zwei unterhaltsberechtigten Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 20 % (80 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
 3. Ab drei unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 40 % (60 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
 4. Für vier unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 60 % (40 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
 5. Für fünf unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 80 % (20 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
 6. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 100 %. Es wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Elternbeitragsatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen. Für unterhaltsberechtigte Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht mehr im elterlichen Haushalt leben, kann Absatz 9 zutreffend sein.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern abzüglich der Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben, der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags¹ sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Jahresnettoeinkommen). Dazu zählen auch erzielte Einkünfte aus dem Ausland.
- (4) Die in Abzug zu bringende Werbungskostenpauschale richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz in der aktuell gültigen Fassung. Höhere Werbungskosten finden anhand des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres Berücksichtigung. Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann vorläufig von einer Schätzung ausgegangen werden.
- (5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbstständiger Tätigkeit setzt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen, inklusive Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Prämien), abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag¹ und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung, zusammen. Dieses Einkommen ist durch die Lohnsteuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuerbescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehaltsnachweise nachzuweisen.
- (6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Freiberufler) ergibt sich das Jahresnettoeinkommen aus der Summe der positiven Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag¹ und abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und den Aufwendungen für die Altersvorsorge, jedoch maximal bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Dieses Einkommen ist vorrangig durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages kann von einer Einkommensselbstschätzung ausgegangen werden.
- (7) Einkünfte, welche weder aus selbstständiger noch aus nichtselbstständiger Tätigkeit erlangt werden, sind sonstige Einnahmen. Dazu zählen alle Einnahmen, die steuerpflichtig und/oder steuerfrei sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Sonstige Einnahmen sind u. a.:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
 - Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
 - Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen des zu betreuenden Kindes
 - Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG in der aktuell gültigen Fassung
- (8) Nicht zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen werden:
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Pflegegeld
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Stipendien
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
 - Betriebliche Altersvorsorge
- (9) Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.
- (10) Es erfolgt keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.
- (11) Bei Verringerung des Einkommens gegenüber dem zu Grunde zu legendem Kalenderjahr besteht die Möglichkeit die Einkünfte des aktuellen Kalenderjahres einzureichen. Dieses zeigen die Eltern vorrangig bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr an.
- (12) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist dem Eigenbetrieb unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.
- Dies gilt grundsätzlich bei:
- Eheschließung der Eltern
 - Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
 - Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
 - Ausübung des Wechselmodells bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten
 - Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
 - Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
 - Auszug eines Geschwisterkindes
 - Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
 - Adoption
 - Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag wird insbesondere bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat festgesetzt.

- (13) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist dem Eigenbetrieb unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Verringerung und Erhöhung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat mittels Änderungsbescheid festgesetzt.
- (14) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.
- (15) Überschreitet das Jahresnettoeinkommen der Beitragspflichtigen die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.
- (16) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist für jede angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.
- (17) Für die temporäre Betreuung kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder für die kein regulärer Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und die sich z. B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur der Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten. Es handelt sich um einen zeitweiligen Besuch einer Kindertagesstätte.

Der Tagessatz wird differenziert nach Altersgruppen erhoben:

Kinderkrippe:	bis 6 Stunden 66,00 € über 6 Stunden 81,00 €,
Kindergarten:	bis 6 Stunden 34,00 € über 6 Stunden 41,00 €,
Hort:	bis 4 Stunden 21,00 € über 4 Stunden 25,00 €.

§ 4**Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells**

- (1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresnettoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.

§ 5**Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen**

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der

¹ Solidaritätszuschlag wird nur bis einschließlich 31.12.2020 berücksichtigt, da dieser ab 01.01.2021 weggefallen ist

AMTLICHER TEIL

für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Eigenbetriebes:

• **in der Krippe:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:

139,00 €/Monat (Tagessatz 6,95 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:

145,00 €/Monat (Tagessatz 7,25 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:

150,00 €/Monat (Tagessatz 7,50 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:

156,00 €/Monat (Tagessatz 7,80 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:

161,00 €/Monat (Tagessatz 8,05 €)

• **im Hort:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden:

84,00 €/Monat (Tagessatz 4,20 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden:

85,00 €/Monat (Tagessatz 4,25 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:

86,00 €/Monat (Tagessatz 4,30 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:

87,00 €/Monat (Tagessatz 4,35 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:

88,00 €/Monat (Tagessatz 4,40 €)

§ 6

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.
- (2) Können Nachweise nicht vollständig erbracht werden, da diese noch nicht vorliegen, erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Elternbeitragsbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Elternbeitragsbescheid ersetzt.
- (3) Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 7

Befreiung von Elternbeiträgen

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII i. V. m. § 50 Absatz 1 KitaG nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Gegenüber Personensorgeberechtigten, deren Elterneinkommen nach § 50 Absatz 2 KitaG einen Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Gegenüber Personensorgeberechtigten, deren Einkommen die sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen überschreitet, werden gemäß § 51 KitaG begrenzte Elternbeiträge erhoben.
- (4) Gegenüber Personensorgeberechtigten, deren Kinder nach § 17a Absatz 1 KitaG als beitragsfrei gelten, werden keine Elternbeiträge erhoben.

§ 8

Erlass des Elternbeitrages

- (1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet der Eigenbetrieb in Absprache mit dem Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebz nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Auskunftspflichten, Datenschutz

- (1) Die Eltern haben auf Verlangen des Eigenbetriebes schriftlich das maßgebliche Einkommen zur Bemessung des Elternbeitrages im Sinne dieser Elternbeitragsatzung anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Im Übrigen müssen die Beitragspflichtigen dem Eigenbetrieb alle Auskünfte erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Eigenbetrieb ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge sowie des Essengeldes erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre Rechte, welche sich aus der Datenschutzgrundverordnung ergeben, informiert.

§ 10

Mittagsverpflegung/Essengeld

- (1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird vom Eigenbetrieb als Pauschalbetrag² erhoben. Die Essengeldpauschale ist im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig und bis zum 05. des Kalendermonats zu zahlen. Bei der Erhebung des Essengeldes wird der Monat mit 20 Betreuungstagen gerechnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Essengeldpflichtige Person ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner. Essengeldpflichtig ist auch die Person, das Heim oder eine sonstige Betreuungseinrichtung, bei dem/der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten und beträgt täglich 2,35 €.
- (4) Grundsätzlich wird die Mittagsverpflegung von Kindern, welche Horte des Eigenbetriebes besuchen, im Rahmen des Schulbesuches vollzogen und es wird kein Essengeld durch den Eigenbetrieb erhoben. Sollte dennoch die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hortbesuches durchgeführt werden, haben die Personensorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von täglich 2,94 € zu entrichten.
- (5) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Festsetzung des Essengeldes herangezogen.
- (6) Während der Eingewöhnung wird kein Essengeld für die Mittagsverpflegung erhoben. Dieses gilt auch, wenn das zu betreuende Kind den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.
- (7) Im Ausnahmefall kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei einer längeren Abwesenheit des Kindes, d. h. über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen, (z. B. bei Krankenhausaufenthalt oder Kur) die Rückrechnung des Essengeldes erfolgen.

Geeignete Nachweise sind zu erbringen. In diesen Fällen wird nach Einzelfallentscheidung ein gesonderter Bescheid erlassen.

- (8) Liegt dem Eigenbetrieb für ein Kind die Kostenübernahmeerklärung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen von Bildung und Teilhabe vor, so nimmt der Eigenbetrieb die Abrechnung des Essengeldes direkt mit dem Leistungsträger vor.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung maßgebend.
- (2) Eine Ausnahme zu Absatz 1 konkretisiert die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses während der letzten 3 Monate zum Ende eines Kita-Jahres. Der späteste Kündigungstermin ist somit der 30.04. eines Kita-Jahres.
- (3) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im letzten Kita-Jahr, die eingeschult werden, endet ohne das es einer Kündigung bedarf zum 31.07. eines Kalenderjahres. Selbiges gilt für Kinder im Grundschulalter mit der Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann seitens des Eigenbetriebes außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige Verstöße vorliegen.

Dies gilt grundsätzlich, wenn:

- das Kind innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldig fehlt,
 - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - das Kind auf Grund schwerer Verhaltensbeeinträchtigungen sich oder andere gefährdet und die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken,
 - die Personensorgeberechtigten trotz Mahnungen mit den Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Elternbeitragsatzung verstoßen.
- (5) Kündigt die beitragspflichtige Person/Kündigen die beitragspflichtigen Personen den Betreuungsvertrag außerordentlich, so muss ein gewichtiger Grund vorliegen. Der Eigenbetrieb entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebz, den 02.06.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebz

² Berechnung der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendungen * 20 Tage * 10 Monate / 12 Monate

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

Gültigkeit: ab 01.08.2025

Altersstufe 0 - 3 Jahre - Krippe

- gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang -

Anlage 1: Elternbeitragstabellen

[illegible]

Jahresnetto-einkommen	4 Kinder												5 Kinder											
	täglicher Betreuungsumfang												täglicher Betreuungsumfang											
	bis 6 h	EB	EB	bis 7 h	EB	EB	bis 8 h	EB	EB	bis 9 h	EB	EB	bis 6 h	EB	EB	bis 7 h	EB	EB	bis 8 h	EB	EB	bis 9 h	EB	EB
	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich	monatl.	täglich
unter 35.000,00 €	0 €	2,40 €	54 €	0 €	2,70 €	60 €	3,00 €	48 €	2,40 €	54 €	0 €	2,70 €	0 €	2,70 €	60 €	3,00 €	66 €	3,30 €	0 €	2,70 €	60 €	3,00 €	72 €	3,60 €
ab 35.000,01 €	0 €	4,00 €	90 €	4,00 €	4,20 €	100 €	4,50 €	0 €	4,00 €	90 €	4,00 €	4,20 €	0 €	4,00 €	90 €	4,00 €	100 €	4,20 €	0 €	4,00 €	90 €	4,00 €	120 €	6,00 €
ab 45.000,00 €	120 €	6,00 €	135 €	6,75 €	150 €	150 €	7,50 €	120 €	6,00 €	135 €	6,75 €	150 €	120 €	6,00 €	135 €	6,75 €	150 €	7,50 €	120 €	6,00 €	135 €	6,75 €	180 €	9,00 €
ab 50.000,00 €	168 €	8,40 €	189 €	9,45 €	210 €	210 €	10,50 €	168 €	8,40 €	189 €	9,45 €	210 €	168 €	8,40 €	189 €	9,45 €	210 €	10,50 €	168 €	8,40 €	189 €	9,45 €	252 €	12,60 €
ab 55.000,01 €	108 €	5,40 €	111 €	5,55 €	114 €	114 €	5,70 €	108 €	5,40 €	111 €	5,55 €	114 €	108 €	5,40 €	111 €	5,55 €	114 €	5,70 €	108 €	5,40 €	111 €	5,55 €	144 €	7,20 €
ab 55.500,00 €	109 €	5,45 €	112 €	5,60 €	114 €	114 €	5,70 €	109 €	5,45 €	112 €	5,60 €	114 €	109 €	5,45 €	112 €	5,60 €	114 €	5,70 €	109 €	5,45 €	112 €	5,60 €	145 €	7,25 €
ab 56.000,00 €	110 €	5,50 €	112 €	5,60 €	115 €	115 €	5,75 €	110 €	5,50 €	112 €	5,60 €	115 €	110 €	5,50 €	112 €	5,60 €	115 €	5,75 €	110 €	5,50 €	112 €	5,60 €	146 €	7,30 €
ab 56.500,00 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	116 €	116 €	5,80 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	116 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	116 €	5,80 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	147 €	7,35 €
ab 57.000,00 €	111 €	5,55 €	114 €	5,70 €	117 €	117 €	5,85 €	112 €	5,60 €	115 €	5,65 €	118 €	112 €	5,60 €	115 €	5,65 €	118 €	5,85 €	112 €	5,60 €	115 €	5,65 €	148 €	7,40 €
ab 57.500,00 €	112 €	5,60 €	115 €	5,75 €	118 €	118 €	5,90 €	112 €	5,60 €	115 €	5,75 €	118 €	112 €	5,60 €	115 €	5,75 €	118 €	5,90 €	112 €	5,60 €	115 €	5,75 €	149 €	7,45 €
ab 58.000,00 €	113 €	5,65 €	116 €	5,80 €	119 €	119 €	5,95 €	113 €	5,65 €	116 €	5,80 €	119 €	113 €	5,65 €	116 €	5,80 €	119 €	5,95 €	113 €	5,65 €	116 €	5,80 €	150 €	7,50 €
ab 58.500,00 €	114 €	5,70 €	117 €	5,85 €	120 €	120 €	6,00 €	114 €	5,70 €	117 €	5,85 €	120 €	114 €	5,70 €	117 €	5,85 €	120 €	6,00 €	114 €	5,70 €	117 €	5,85 €	151 €	7,55 €
ab 59.000,00 €	114 €	5,70 €	118 €	5,90 €	121 €	121 €	6,05 €	115 €	5,75 €	118 €	5,90 €	121 €	115 €	5,75 €	118 €	5,90 €	121 €	6,05 €	115 €	5,75 €	118 €	5,90 €	152 €	7,60 €
ab 59.500,00 €	115 €	5,75 €	119 €	5,95 €	122 €	122 €	6,10 €	116 €	5,80 €	119 €	5,95 €	122 €	116 €	5,80 €	119 €	5,95 €	122 €	6,10 €	116 €	5,80 €	119 €	5,95 €	153 €	7,65 €
ab 60.000,00 €	116 €	5,80 €	120 €	6,00 €	123 €	123 €	6,15 €	117 €	5,85 €	120 €	6,00 €	123 €	117 €	5,85 €	120 €	6,00 €	123 €	6,15 €	117 €	5,85 €	120 €	6,00 €	154 €	7,70 €
ab 60.500,00 €	117 €	5,85 €	120 €	6,00 €	124 €	124 €	6,20 €	118 €	5,90 €	121 €	6,05 €	124 €	118 €	5,90 €	121 €	6,05 €	124 €	6,20 €	118 €	5,90 €	121 €	6,05 €	155 €	7,75 €
ab 61.000,00 €	118 €	5,90 €	122 €	6,10 €	125 €	125 €	6,25 €	119 €	5,95 €	122 €	6,10 €	125 €	119 €	5,95 €	122 €	6,10 €	125 €	6,25 €	119 €	5,95 €	122 €	6,10 €	156 €	7,80 €
ab 61.500,00 €	118 €	5,90 €	122 €	6,10 €	126 €	126 €	6,30 €	120 €	6,00 €	123 €	6,15 €	126 €	120 €	6,00 €	123 €	6,15 €	126 €	6,30 €	120 €	6,00 €	123 €	6,15 €	157 €	7,85 €
ab 62.000,00 €	119 €	5,95 €	123 €	6,15 €	127 €	127 €	6,35 €	121 €	6,05 €	124 €	6,20 €	127 €	121 €	6,05 €	124 €	6,20 €	127 €	6,35 €	121 €	6,05 €	124 €	6,20 €	158 €	7,90 €
ab 62.500,00 €	120 €	6,00 €	124 €	6,20 €	128 €	128 €	6,40 €	122 €	6,10 €	125 €	6,25 €	128 €	122 €	6,10 €	125 €	6,25 €	128 €	6,40 €	122 €	6,10 €	125 €	6,25 €	159 €	7,95 €
ab 63.000,00 €	121 €	6,05 €	125 €	6,25 €	129 €	129 €	6,45 €	123 €	6,15 €	126 €	6,30 €	129 €	123 €	6,15 €	126 €	6,30 €	129 €	6,45 €	123 €	6,15 €	126 €	6,30 €	160 €	8,00 €
ab 63.500,00 €	122 €	6,10 €	126 €	6,30 €	130 €	130 €	6,50 €	124 €	6,20 €	127 €	6,35 €	130 €	124 €	6,20 €	127 €	6,35 €	130 €	6,50 €	124 €	6,20 €	127 €	6,35 €	161 €	8,05 €
ab 64.000,00 €	122 €	6,10 €	127 €	6,35 €	131 €	131 €	6,55 €	125 €	6,25 €	128 €	6,40 €	131 €	125 €	6,25 €	128 €	6,40 €	131 €	6,55 €	125 €	6,25 €	128 €	6,40 €	162 €	8,10 €
ab 64.500,00 €	123 €	6,15 €	128 €	6,40 €	132 €	132 €	6,60 €	126 €	6,30 €	129 €	6,45 €	132 €	126 €	6,30 €	129 €	6,45 €	132 €	6,60 €	126 €	6,30 €	129 €	6,45 €	163 €	8,15 €
ab 65.000,00 €	124 €	6,20 €	129 €	6,45 €	133 €	133 €	6,65 €	127 €	6,35 €	130 €	6,50 €	133 €	127 €	6,35 €	130 €	6,50 €	133 €	6,65 €	127 €	6,35 €	130 €	6,50 €	164 €	8,20 €
ab 65.500,00 €	125 €	6,25 €	130 €	6,50 €	134 €	134 €	6,70 €	128 €	6,40 €	131 €	6,55 €	134 €	128 €	6,40 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	128 €	6,40 €	131 €	6,55 €	165 €	8,25 €
ab 66.000,00 €	126 €	6,30 €	131 €	6,55 €	135 €	135 €	6,75 €	129 €	6,45 €	132 €	6,60 €	135 €	129 €	6,45 €	132 €	6,60 €	135 €	6,75 €	129 €	6,45 €	132 €	6,60 €	166 €	8,30 €
ab 66.500,00 €	127 €	6,35 €	132 €	6,60 €	136 €	136 €	6,80 €	130 €	6,50 €	133 €	6,65 €	136 €	130 €	6,50 €	133 €	6,65 €	136 €	6,80 €	130 €	6,50 €	133 €	6,65 €	167 €	8,35 €
ab 67.000,00 €	128 €	6,40 €	133 €	6,65 €	137 €	137 €	6,85 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	137 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	137 €	6,85 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	168 €	8,40 €
ab 67.500,00 €	130 €	6,50 €	134 €	6,70 €	139 €	139 €	6,95 €	133 €	6,65 €	136 €	6,80 €	139 €	133 €	6,65 €	136 €	6,80 €	139 €	6,95 €	133 €	6,65 €	136 €	6,80 €	169 €	8,45 €
ab 68.000,00 €	131 €	6,55 €	136 €	6,80 €	140 €	140 €	7,00 €	134 €	6,70 €	137 €	6,85 €	140 €	134 €	6,70 €	137 €	6,85 €	140 €	7,00 €	134 €	6,70 €	137 €	6,85 €	170 €	8,50 €
ab 68.500,00 €	132 €	6,60 €	137 €	6,85 €	141 €	141 €	7,05 €	135 €	6,75 €	138 €	6,90 €	141 €	135 €	6,75 €	138 €	6,90 €	141 €	7,05 €	135 €	6,75 €	138 €	6,90 €	171 €	8,55 €
ab 69.000,00 €	133 €	6,65 €	138 €	6,90 €	142 €	142 €	7,10 €	136 €	6,80 €	139 €	6,95 €	142 €	136 €	6,80 €	139 €	6,95 €	142 €	7,10 €	136 €	6,80 €	139 €	6,95 €	172 €	8,60 €
ab 69.500,00 €	134 €	6,70 €	139 €	6,95 €	143 €	143 €	7,15 €	137 €	6,85 €	140 €	7,00 €	143 €	137 €	6,85 €	140 €	7,00 €	143 €	7,15 €	137 €	6,85 €	140 €	7,00 €	173 €	8,65 €
ab 70.000,00 €	136 €	6,80 €	140 €	7,00 €	145 €	145 €	7,25 €	139 €	6,95 €	142 €	7,10 €	145 €	139 €	6,95 €	142 €	7,10 €	145 €	7,25 €	139 €	6,95 €	142 €	7,10 €	174 €	8,70 €

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Gültigkeit: ab 01.08.2025

Altersstufe Grundschulalter - Hort
- gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang -

Jahresnetto- einkommen	1 Kind												2 Kinder												3 Kinder																	
	täglich						täglich						täglich						täglich						täglich						täglich						täglich					
	bis 4 h		bis 5 h		bis 6 h		bis 7 h		bis 8 h		bis 4 h		bis 5 h		bis 6 h		bis 7 h		bis 8 h		bis 4 h		bis 5 h		bis 6 h		bis 7 h		bis 8 h		bis 4 h		bis 5 h		bis 6 h		bis 7 h		bis 8 h			
	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB		
unter 35.000,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €	0 €	2,00 €
ab 35.000,01 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €
ab 40.000,00 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €
ab 45.000,00 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €
ab 50.000,00 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €
ab 55.000,01 €	145 €	7,25 €	147 €	7,35 €	149 €	7,45 €	151 €	7,55 €	152 €	7,60 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	119 €	5,95 €	121 €	6,05 €	122 €	6,10 €	87 €	4,35 €	88 €	4,40 €	89 €	4,45 €	91 €	4,55 €	91 €	4,55 €	87 €	4,35 €	88 €	4,40 €	89 €	4,45 €	91 €	4,55 €	91 €	4,55 €	87 €	4,35 €
ab 55.500,00 €	147 €	7,35 €	149 €	7,45 €	151 €	7,55 €	153 €	7,65 €	154 €	7,70 €	118 €	5,90 €	119 €	5,95 €	121 €	6,05 €	122 €	6,10 €	123 €	6,15 €	88 €	4,40 €	89 €	4,45 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	92 €	4,60 €	88 €	4,40 €	89 €	4,45 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	92 €	4,60 €	88 €	4,40 €
ab 56.000,00 €	149 €	7,45 €	151 €	7,55 €	153 €	7,65 €	155 €	7,75 €	156 €	7,80 €	119 €	5,95 €	121 €	6,05 €	122 €	6,10 €	124 €	6,20 €	125 €	6,25 €	89 €	4,45 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	89 €	4,45 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	89 €	4,45 €
ab 56.500,00 €	151 €	7,55 €	153 €	7,65 €	155 €	7,75 €	157 €	7,85 €	158 €	7,90 €	121 €	6,05 €	122 €	6,10 €	124 €	6,20 €	126 €	6,30 €	126 €	6,30 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	91 €	4,55 €
ab 57.000,00 €	153 €	7,65 €	155 €	7,75 €	157 €	7,85 €	159 €	7,95 €	160 €	8,00 €	122 €	6,10 €	124 €	6,20 €	126 €	6,30 €	127 €	6,35 €	128 €	6,40 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	96 €	4,80 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	96 €	4,80 €	92 €	4,60 €
ab 57.500,00 €	155 €	7,75 €	157 €	7,85 €	159 €	7,95 €	161 €	8,05 €	163 €	8,15 €	124 €	6,20 €	126 €	6,30 €	127 €	6,35 €	129 €	6,45 €	130 €	6,50 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	97 €	4,85 €	98 €	4,90 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	97 €	4,85 €	98 €	4,90 €	93 €	4,65 €
ab 58.000,00 €	157 €	7,85 €	160 €	8,00 €	162 €	8,10 €	164 €	8,20 €	166 €	8,30 €	126 €	6,30 €	128 €	6,40 €	130 €	6,50 €	131 €	6,55 €	133 €	6,65 €	95 €	4,70 €	96 €	4,75 €	97 €	4,80 €	99 €	4,90 €	100 €	5,00 €	95 €	4,70 €	96 €	4,75 €	97 €	4,80 €	99 €	4,90 €	100 €	5,00 €	95 €	4,70 €
ab 58.500,00 €	159 €	7,95 €	162 €	8,10 €	164 €	8,20 €	167 €	8,35 €	169 €	8,45 €	127 €	6,35 €	130 €	6,50 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	135 €	6,75 €	95 €	4,75 €	97 €	4,85 €	98 €	4,90 €	100 €	5,00 €	101 €	5,05 €	95 €	4,75 €	97 €	4,85 €	98 €	4,90 €	100 €	5,00 €	101 €	5,05 €	95 €	4,75 €
ab 59.000,00 €	161 €	8,05 €	164 €	8,20 €	167 €	8,35 €	170 €	8,50 €	172 €	8,60 €	129 €	6,45 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	136 €	6,80 €	138 €	6,90 €	97 €	4,85 €	98 €	4,90 €	100 €	5,00 €	102 €	5,10 €	103 €	5,15 €	97 €	4,85 €	98 €	4,90 €	100 €	5,00 €	102 €	5,10 €	103 €	5,15 €	97 €	4,85 €
ab 59.500,00 €	164 €	8,20 €	167 €	8,35 €	170 €	8,50 €	173 €	8,65 €	175 €	8,75 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	136 €	6,80 €	138 €	6,90 €	140 €	7,00 €	98 €	4,90 €	100 €	5,00 €	102 €	5,10 €	104 €	5,20 €	105 €	5,25 €	98 €	4,90 €	100 €	5,00 €	102 €	5,10 €	104 €	5,20 €	105 €	5,25 €	98 €	4,90 €
ab 60.000,00 €	167 €	8,35 €	170 €	8,50 €	173 €	8,65 €	176 €	8,80 €	178 €	8,90 €	134 €	6,70 €	136 €	6,80 €	138 €	6,90 €	141 €	7,05 €	142 €	7,10 €	100 €	5,00 €	102 €	5,10 €	104 €	5,20 €	106 €	5,30 €	107 €	5,35 €	100 €	5,00 €	102 €	5,10 €	104 €	5,20 €	106 €	5,30 €	107 €	5,35 €	100 €	5,00 €
ab 60.500,00 €	170 €	8,50 €	173 €	8,65 €	176 €	8,80 €	179 €	8,95 €	181 €	9,05 €	136 €	6,80 €	138 €	6,90 €	141 €	7,05 €	143 €	7,15 €	145 €	7,25 €	102 €	5,10 €	104 €	5,20 €	106 €	5,30 €	107 €	5,35 €	109 €	5,45 €	102 €	5,10 €	104 €	5,20 €	106 €	5,30 €	107 €	5,35 €	109 €	5,45 €	102 €	5,10 €
ab 61.000,00 €	173 €	8,65 €	176 €	8,80 €	179 €	8,95 €	182 €	9,10 €	184 €	9,20 €	138 €	6,90 €	141 €	7,05 €	143 €	7,15 €	146 €	7,30 €	147 €	7,35 €	104 €	5,20 €	106 €	5,30 €	107 €	5,35 €	109 €	5,45 €	110 €	5,50 €	104 €	5,20 €	106 €	5,30 €	107 €	5,35 €	109 €	5,45 €	110 €	5,50 €	104 €	5,20 €
ab 61.500,00 €	176 €	8,80 €	179 €	8,95 €	182 €	9,10 €	185 €	9,25 €	187 €	9,35 €	141 €	7,05 €	143 €	7,15 €	146 €	7,30 €	148 €	7,40 €	150 €	7,50 €	106 €	5,30 €	107 €	5,35 €	109 €	5,45 €	111 €	5,55 €	112 €	5,60 €	106 €	5,30 €	107 €	5,35 €	109 €	5,45 €	111 €	5,55 €	112 €	5,60 €	106 €	5,30 €
ab 62.000,00 €	179 €	8,95 €	182 €	9,10 €	185 €	9,25 €	188 €	9,40 €	190 €	9,50 €	143 €	7,15 €	146 €	7,30 €	148 €	7,40 €	150 €	7,50 €	152 €	7,60 €	107 €	5,35 €	109 €	5,45 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	114 €	5,70 €	107 €	5,35 €	109 €	5,45 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	114 €	5,70 €	107 €	5,35 €
ab 62.500,00 €	182 €	9,10 €	185 €	9,25 €	188 €	9,40 €	191 €	9,55 €	193 €	9,65 €	146 €	7,25 €	148 €	7,40 €	150 €	7,50 €	153 €	7,65 €	155 €	7,75 €	100 €	5,40 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	115 €	5,75 €	116 €	5,80 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	115 €	5,75 €	116 €	5,80 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €
ab 63.000,00 €	185 €	9,25 €	188 €	9,40 €	191 €	9,55 €	194 €	9,70 €	196 €	9,80 €	148 €	7,35 €	150 €	7,50 €	153 €	7,65 €	155 €	7,75 €	157 €	7,85 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	115 €	5,75 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €	115 €	5,75 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	111 €	5,55 €
ab 63.500,00 €	188 €	9,40 €	191 €	9,55 €	194 €	9,70 €	197 €	9,85 €	199 €	9,95 €	150 €	7,45 €	153 €	7,65 €	155 €	7,75 €	158 €	7,90 €	159 €	7,95 €	113 €	5,65 €	115 €	5,75 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	119 €	5,95 €	113 €	5,65 €	115 €	5,75 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	119 €	5,95 €	113 €	5,65 €
ab 64.000,00 €	191 €	9,55 €	194 €	9,70 €	197 €	9,85 €	200 €	10,00 €	202 €	10,10 €	153 €	7,55 €	155 €	7,75 €	158 €	7,90 €	160 €	8,00 €	162 €	8,10 €	115 €	5,75 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	120 €	6,00 €	121 €	6,05 €	115 €	5,75 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	120 €	6,00 €	121 €	6,05 €	115 €	5,75 €
ab 64.500,00 €	194 €	9,70 €	197 €	9,85 €	200 €	10,00 €	203 €	10,15 €	205 €	10,25 €	155 €	7,65 €	158 €	7,90 €	160 €	8,00 €	162 €	8,10 €	164 €	8,20 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	120 €	6,00 €	122 €	6,10 €	123 €	6,15 €	116 €	5,80 €	118 €	5,90 €	120 €	6,00 €	122 €	6,10 €	123 €	6,15 €	116 €	5,80 €
ab 65.000,00 €	197 €	9,85 €	200 €	10,00 €	203 €	10,15 €	206 €	10,30 €	208 €	10,40 €	158 €	7,75 €	160 €	8,00 €	162 €	8,10 €	165 €	8,25 €	166 €	8,30 €	118 €	5,90 €	120 €	6,00 €	122 €	6,10 €	124 €	6,20 €	125 €	6,25 €	118 €	5,9										

Jahresnetto- einkommen	4 Kinder												5 Kinder											
	täglicher Betreuungsumfang						täglicher Betreuungsumfang						täglicher Betreuungsumfang											
	bis 4 h EB monatl. täglich	bis 5 h EB monatl. täglich	bis 6 h EB monatl. täglich	bis 7 h EB monatl. täglich	bis 8 h EB monatl. täglich		bis 4 h EB monatl. täglich	bis 5 h EB monatl. täglich	bis 6 h EB monatl. täglich	bis 7 h EB monatl. täglich	bis 8 h EB monatl. täglich		bis 4 h EB monatl. täglich	bis 5 h EB monatl. täglich	bis 6 h EB monatl. täglich	bis 7 h EB monatl. täglich	bis 8 h EB monatl. täglich							
unter 35.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €						
ab 35.000,01 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €	40 €	2,00 €						
ab 40.000,00 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €	45 €	2,25 €						
ab 45.000,00 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €	55 €	2,75 €						
ab 50.000,00 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €						
ab 55.000,01 €	58 €	2,90 €	59 €	2,95 €	60 €	3,00 €	60 €	3,00 €	60 €	3,00 €	61 €	3,05 €	61 €	3,05 €	62 €	3,10 €	62 €	3,15 €						
ab 55.000,00 €	59 €	2,95 €	60 €	3,00 €	60 €	3,00 €	61 €	3,05 €	61 €	3,05 €	62 €	3,10 €	62 €	3,10 €	63 €	3,15 €	63 €	3,15 €						
ab 56.000,00 €	60 €	3,00 €	60 €	3,00 €	61 €	3,05 €	62 €	3,10 €	62 €	3,10 €	63 €	3,15 €	63 €	3,15 €	64 €	3,20 €	64 €	3,20 €						
ab 56.500,00 €	60 €	3,00 €	61 €	3,05 €	62 €	3,10 €	63 €	3,15 €	63 €	3,15 €	64 €	3,20 €	64 €	3,20 €	65 €	3,25 €	65 €	3,25 €						
ab 57.000,00 €	61 €	3,05 €	62 €	3,10 €	63 €	3,15 €	64 €	3,20 €	64 €	3,20 €	65 €	3,25 €	65 €	3,25 €	66 €	3,30 €	66 €	3,30 €						
ab 57.500,00 €	62 €	3,10 €	63 €	3,15 €	64 €	3,20 €	64 €	3,20 €	64 €	3,20 €	65 €	3,25 €	65 €	3,25 €	66 €	3,30 €	66 €	3,30 €						
ab 58.000,00 €	63 €	3,15 €	64 €	3,20 €	65 €	3,25 €	65 €	3,25 €	66 €	3,30 €	66 €	3,30 €	66 €	3,30 €	67 €	3,35 €	67 €	3,35 €						
ab 58.500,00 €	64 €	3,20 €	65 €	3,25 €	66 €	3,30 €	66 €	3,30 €	67 €	3,35 €	68 €	3,40 €	68 €	3,40 €	69 €	3,45 €	69 €	3,45 €						
ab 59.000,00 €	64 €	3,20 €	66 €	3,30 €	67 €	3,35 €	68 €	3,40 €	68 €	3,40 €	69 €	3,45 €	69 €	3,45 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €						
ab 59.500,00 €	66 €	3,30 €	67 €	3,35 €	68 €	3,40 €	69 €	3,45 €	69 €	3,45 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	71 €	3,55 €	71 €	3,55 €						
ab 60.000,00 €	67 €	3,35 €	68 €	3,40 €	69 €	3,45 €	70 €	3,50 €	70 €	3,50 €	71 €	3,55 €	71 €	3,55 €	72 €	3,60 €	72 €	3,60 €						
ab 60.500,00 €	68 €	3,40 €	69 €	3,45 €	70 €	3,50 €	72 €	3,60 €	72 €	3,60 €	73 €	3,65 €	73 €	3,65 €	74 €	3,70 €	74 €	3,70 €						
ab 61.000,00 €	69 €	3,45 €	70 €	3,50 €	72 €	3,60 €	73 €	3,65 €	73 €	3,65 €	74 €	3,70 €	75 €	3,75 €	76 €	3,80 €	76 €	3,80 €						
ab 61.500,00 €	70 €	3,50 €	72 €	3,60 €	73 €	3,65 €	74 €	3,70 €	75 €	3,75 €	76 €	3,80 €	77 €	3,85 €	78 €	3,90 €	78 €	3,90 €						
ab 62.000,00 €	72 €	3,60 €	73 €	3,65 €	74 €	3,70 €	75 €	3,75 €	76 €	3,80 €	77 €	3,85 €	78 €	3,90 €	79 €	3,95 €	79 €	3,95 €						
ab 62.500,00 €	73 €	3,65 €	74 €	3,70 €	75 €	3,75 €	76 €	3,80 €	77 €	3,85 €	78 €	3,90 €	79 €	3,95 €	80 €	4,00 €	80 €	4,00 €						
ab 63.000,00 €	74 €	3,70 €	75 €	3,75 €	76 €	3,80 €	78 €	3,90 €	78 €	3,90 €	79 €	3,95 €	80 €	4,00 €	81 €	4,05 €	81 €	4,05 €						
ab 63.500,00 €	75 €	3,75 €	76 €	3,80 €	78 €	3,90 €	79 €	3,95 €	79 €	3,95 €	80 €	4,00 €	81 €	4,05 €	82 €	4,10 €	82 €	4,10 €						
ab 64.000,00 €	76 €	3,80 €	78 €	3,90 €	79 €	3,95 €	80 €	4,00 €	80 €	4,00 €	81 €	4,05 €	82 €	4,10 €	83 €	4,15 €	83 €	4,15 €						
ab 64.500,00 €	78 €	3,90 €	79 €	3,95 €	80 €	4,00 €	81 €	4,05 €	81 €	4,05 €	82 €	4,10 €	83 €	4,15 €	84 €	4,20 €	84 €	4,20 €						
ab 65.000,00 €	79 €	3,95 €	80 €	4,00 €	81 €	4,05 €	82 €	4,10 €	82 €	4,10 €	83 €	4,15 €	84 €	4,20 €	85 €	4,25 €	85 €	4,25 €						
ab 65.500,00 €	80 €	4,00 €	81 €	4,05 €	82 €	4,10 €	84 €	4,20 €	84 €	4,20 €	85 €	4,25 €	86 €	4,30 €	87 €	4,35 €	87 €	4,35 €						
ab 66.000,00 €	81 €	4,05 €	82 €	4,10 €	84 €	4,20 €	85 €	4,25 €	85 €	4,25 €	86 €	4,30 €	87 €	4,35 €	88 €	4,40 €	88 €	4,40 €						
ab 66.500,00 €	82 €	4,10 €	84 €	4,20 €	85 €	4,25 €	86 €	4,30 €	86 €	4,30 €	87 €	4,35 €	88 €	4,40 €	89 €	4,45 €	89 €	4,45 €						
ab 67.000,00 €	84 €	4,20 €	85 €	4,25 €	86 €	4,30 €	87 €	4,35 €	87 €	4,35 €	88 €	4,40 €	89 €	4,45 €	90 €	4,50 €	90 €	4,50 €						
ab 67.500,00 €	85 €	4,25 €	86 €	4,30 €	87 €	4,35 €	88 €	4,40 €	88 €	4,40 €	89 €	4,45 €	90 €	4,50 €	91 €	4,55 €	91 €	4,55 €						
ab 68.000,00 €	86 €	4,30 €	87 €	4,35 €	88 €	4,40 €	90 €	4,50 €	90 €	4,50 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	93 €	4,65 €						
ab 68.500,00 €	87 €	4,35 €	88 €	4,40 €	90 €	4,50 €	91 €	4,55 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	94 €	4,70 €						
ab 69.000,00 €	88 €	4,40 €	90 €	4,50 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	95 €	4,75 €						
ab 69.500,00 €	90 €	4,50 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	96 €	4,80 €	96 €	4,80 €						
ab 70.000,00 €	91 €	4,55 €	92 €	4,60 €	93 €	4,65 €	94 €	4,70 €	94 €	4,70 €	95 €	4,75 €	96 €	4,80 €	97 €	4,85 €	97 €	4,85 €						

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebusz“

Die Stadt Cottbus/Chósebusz ruft dazu auf, sich als Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates zu bewerben. Der Kinder- und Jugendbeirat wird gemäß § 7 (4) der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz gebildet, um die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Dem Beirat gehören 15 Mitglieder an.

Die Mitglieder des Beirates müssen im Alter zwischen 11 und 25 Jahren sein und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Cottbus/Chósebusz haben.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören.

Ihre Bewerbung oder auch Ihre Vorschläge richten Sie bitte bis eingehend **07. Oktober 2025** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung für die Mitarbeit im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebusz“ an den:

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chósebusz
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum an. Sofern Sie Kandidatinnen und Kandidaten namentlich vorschlagen, ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit dem Vorschlag einzureichen.

Bei Rückfragen rund um die Bewerbung wenden Sie sich bitte an Frau Lea Sattler unter der Tel.-Nr.: 0355 612-2912 oder per E-Mail an lea.sattler@cottbus.de.

Cottbus/Chósebusz, den 16.05.2025

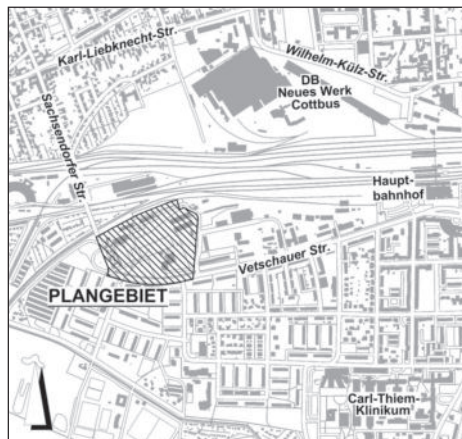
gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. W/52/123 „Speicherquartier Vetschauer Straße“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat am 24.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Speicherquartier Vetschauer Straße“ im Ortsteil Ströbitz und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Reaktivierung der ehemals militärisch genutzten Konversionsfläche mitsamt der beiden denkmalgeschützten Flachbodenspeicher. Ein Schwerpunkt ist die Entwicklung eines nutzungsdurchmischten Quartiers für Wohnen, Betreuung und Bildung.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 9 ha. Das Plangebiet wird nördlich durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn, östlich durch die Grenze zur Gemarkung Spremberger Vorstadt, südlich durch die Vetschauer Straße sowie westlich von der Sachsendorfer Straße umschlossen.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des FNP wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Speicherquartier Vetschauer Straße“ sowie der Vorentwurf der 24. FNP-Änderung nebst jeweils zugehöriger Begründung in der Fassung vom April 2025 für den Zeitraum

vom 30.06.2025 bis einschließlich 28.07.2025

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können die Auslegungunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und	
mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ihre Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zu den ausgelegten Unterlagen können bis spätestens 30. Juli 2025 (Posteingang) beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus eingereicht werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen per E-Mail an bauplanung@cottbus.de oder über das Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebusz, 05.06.2025

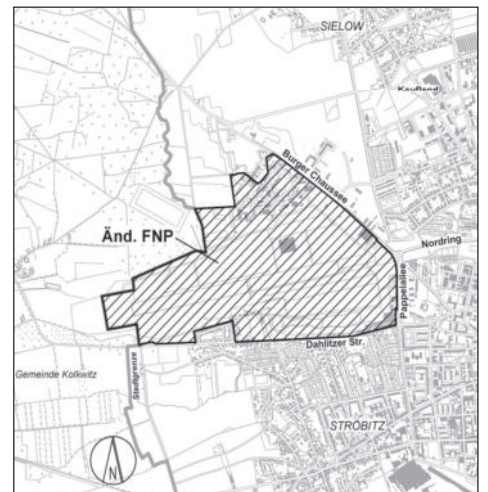
gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 03. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz in ihrer Sitzung am 26.03.2025 beschlossene 03. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Teilbereich „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz“ in der Fassung vom 09.01.2025 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 03. Änderung des FNP Cottbus/Chósebusz wirksam. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches der FNP-Änderung in der Planfassung vom 09.01.2025.



Jedermann kann die 03. Änderung des FNP, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.076) während der öffentlichen Sprechstunde einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebusz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebusz, 05.06.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

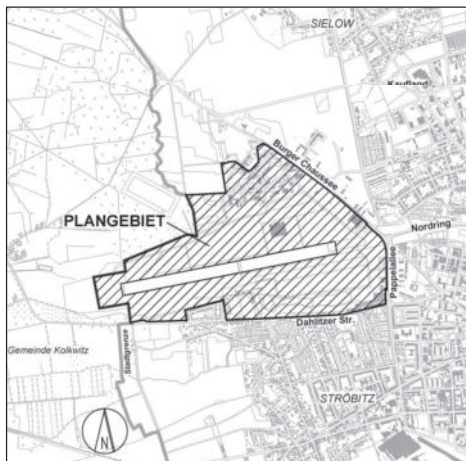
Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovations- park Cottbus/Chósebusz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat am 26.03.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz“ in der Fassung vom 13.01.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 in der Fassung vom 13.01.2025 maßgebend. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 218 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Campus Nord der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) und Burger Chaussee
- im Osten: Pappelallee
- im Süden: Dahlitzer Straße und Fichtestraße
- im Westen: Stadtgrenze zur Gemeinde Kolkwitz

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der B-Plan Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz“ in der Fassung vom 13.01.2025 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den B-Plan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.076) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebusz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebusz, 05.06.2025

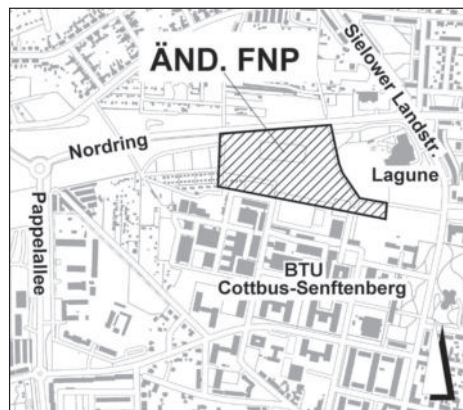
gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung Genehmigung der 07. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz in ihrer Sitzung am 26.03.2025 beschlossene 07. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Teilbereich „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 in der Fassung vom 21.01.2025 wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 07. Änderung des FNP Cottbus/Chósebusz wirksam. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches der FNP-Änderung in der Planfassung vom 21.01.2025.



Jedermann kann die 07. Änderung des FNP, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.070) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebusz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebusz, 05.06.2025

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1

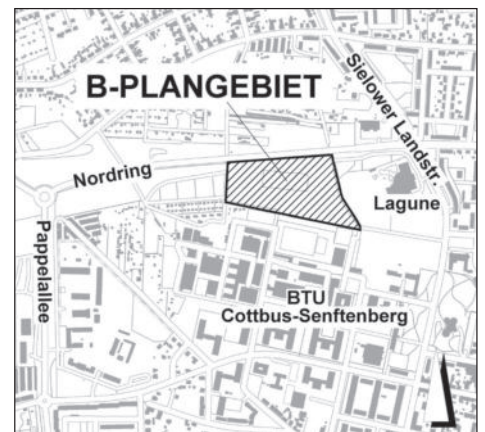
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat am 26.03.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 in der Fassung vom 21.01.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 in der Fassung vom 21.01.2025 maßgebend. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 5,3 Hektar und beinhaltet in der Gemarkung Brunschwig

Flur 47 die Flurstücke 356, 357 tlw., 358, 359 tlw., 360, 361 tlw., 362, 363 tlw., 364, 365 tlw., 194-198, 199 tlw. sowie

Flur 48 das Flurstück 55 tlw.

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der B-Plan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 in der Fassung vom 21.01.2025 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den B-Plan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.070) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 9

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuzz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebuzz, 05.06.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuzz

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Cottbus/Chósebuzz

Lärmaktionsplan
für die Stadt Cottbus/Chósebuzz
Bekanntmachung über die
Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Lärmaktionsplan
gemäß § 47d Absatz 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Stadt Cottbus/Chósebuzz hat als zuständige Behörde einen Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Stadtgebiet erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen sowie regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) überprüfen bzw. fortschreiben, die konkreten Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr.

Weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch in der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden konkrete Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Allerdings wurden im Land Brandenburg im Rahmen der Strategie zur Lärmaktionsplanung Prüfwerte empfohlen. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags. Zudem sind erhebliche Belästigungen im Rahmen der Bearbeitung zu berücksichtigen. Diese sind ab Lärmpegeln von 45 dB(A) nachts bzw. 55 dB(A) ganztags zu verzeichnen.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der Lärmkartierung zeigt sich, dass im Verlauf der betrachteten Hauptverkehrsstraßen verschiedene Bereiche mit gesundheitsrelevanten Lärmbetroffenheiten existieren und zudem erhebliche Belästigungen im Stadtgebiet zu verzeichnen sind.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 01.07.2025 und endet am 31.07.2025.

Der Lärmaktionsplanentwurf ist im Internet auf der Seite der Stadt Cottbus/Chósebuzz unter:

www.cottbus.de/LAP

einsehbar.

Der Lärmaktionsplanentwurf wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuzz, Neumarkt 5, Raum 457, während der Sprechzeiten Dienstag 9:00 - 13:00 Uhr und Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr bereitgehalten.

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Cottbus/Chósebuzz können an die folgende Adresse eingesendet werden:

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuzz
Fachbereich Umwelt und Natur
Neumarkt 5
03046 Cottbus

bzw.

Immissionsschutz@Cottbus.de

Die Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Cottbus/Chósebuzz ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertiggestellt.

Auch im Nachgang können weitere Hinweise zu Lärmproblemen im Stadtgebiet mit Bezug zum Lärmaktionsplan natürlich gerne an die Stadtverwaltung übermittelt werden.

Cottbus/Chósebuzz, 18.06.2025

gez. Dr. Lars Koschke
stellv. Fachbereichsleiter
Fachbereich 72 Umwelt und Natur

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuzz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuzz**

am Mittwoch, den 25.06.2025, um 14:00 Uhr
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 18.06.2025

Tagesordnung

12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuzz
am Mittwoch, den 25.06.2025, um 14:00 Uhr,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

1. Öffentlicher Teil

0. Verabschiedung Herr Meyer-Klodt

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung

5. Einwohnerfragestunde

5.1. Gartenanlage „Am Mühlberg e.V.“
Anfragesteller: Herr Kaschte

5.2. Der Umgang der Verwaltung mit fremden Kindern in Cottbus
Anfragesteller: Herr Prast
- EWA-73/25

EWA-78/25

- 5.3. Allein-Zustand in Cottbus
Anfragesteller: Herr Ascher

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

6.1. Auflistung aller Wahllokale in der Stadt Cottbus
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.2. Einladungen und Aktivitäten im Rahmen der Beziehungen zu Partnerstädten der Stadt Cottbus/Chósebuzz
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.3. Besuche und Aktivitäten im Rahmen der Beziehungen zu Partnerstädten der Stadt Cottbus/Chósebuzz
Anfragesteller: Fraktion AfD

7. Berichte und Informationen

7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht Berichterstatter: Herr Schick

7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Dr. Bialas

7.3. Petitionen
Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke

7.4. Aktuelle Stunde mit dem Thema: „Zukunft der Kinder- und Jugendsozialarbeit“
Antragsteller: Fraktionen Die Linke, Unser Cottbus/FDP, Bündnis 90/Die Grünen/SUB

7.5. Information zur Vergabe über die Pflege öffentlicher Grünanlagen im Stadtgebiet von Cottbus vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 mit der Option der Verlängerung des Leistungszeitraumes auf den 31.12.2028

7.6. Information über die Vergabe - Neubau einer Trampolinhalle im Sportzentrum Cottbus

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1. Ausschreibung der Stelle eines Mitgliedes der Werkleitung des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus

8.2. Mindeststandards Compliance-Richtlinie

8.3. Verfahrensweise für die Beflaggung durch die Stadt Cottbus/Chósebuzz

8.4. 4. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuzz für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024)
- EWA-79/25

AN-74/25

AN-76/25

AN-77/25

II-006/25 I-StV

II.1-004/25 I-StV

OB-011/25 StVV

OB-012/25 StVV

OB-015/25 StVV

OB-017/25 StVV

AMTLICHER TEIL

- | | | | |
|---|-----------------------------|--|-----------------|
| 8.5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bio-Abfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV) | I-013/25
StVV | 9.3. Schulkollaps verhindern! Neukonzeptionierung multiprofessioneller Teams an Schule gemeinsam erarbeiten, Härtefälle vermeiden und sozialen Frieden an Schulen sichern
Antragsteller:
Fraktion Die Linke | AT-26/25 |
| 8.6. Bebauungsplan Nr. W/44/134 „Wohngebiet Carl-von-Ossietzky-Straße“, Ströbitz - Aufstellungsbeschluss | II-036/25
StVV | 9.4. Bestattungsartenerweiterung Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung auf den Friedhöfen der Ortsteile
Antragsteller:
Fraktion CDU/Freie Wähler | AT-27/25 |
| 8.7. Beschluss des Integrierten Innenstadtentwicklungskonzepts | II-038/25
StVV | 9.5. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Aufwandsentschädigungssatzung)
Antragsteller:
Fraktion Die Linke | AT-28/25 |
| 8.8. Bebauungsplan „Merzdorfer Strand“, Merzdorf sowie 25. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss | II-039/25
StVV | 9.6. Verlängerung des Stopps neuer externer Ausschreibungen zur Besetzung von freien Stellen in der Stadtverwaltung
Antragsteller:
Fraktion CDU/Freie Wähler | AT-29/25 |
| 8.9. Bebauungsplan „Willmersdorfer Strand“, Willmersdorf sowie 26. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss | II-040/25
StVV | | |
| 8.10. Bebauungsplan „Strand Südspitze“, Dissenchen sowie 27. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss | II-041/25
StVV | | |
| 8.11. Bebauungsplan „Strand und Eventfläche Bärenbrücker Bucht“, Dissenchen sowie 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss | II-042/25
StVV | | |
| 8.12. Bebauungsplan Nr. O/14/135 „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger-Straße“, Sandow - Abwägungs- und Satzungsbeschluss | II-045/25
StVV | | |
| 8.13. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger-Straße“ - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss | II-046/25
StVV | | |
| 8.14. Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße“, Sielow - Abwägungs- und Satzungsbeschluss | II-047/25
StVV | | |
| 8.15. Empfehlungen des Kommunalen Entwicklungsbeirats zur Stadtpromenade Cottbus/Chóšebuz | II-051/25
StVV | | |
| 8.16. Übertragung einer öffentlichen Aufgabe | II-053/25
StVV | | |
| 8.17. Namensgebung für die Grundschule im Ortsteil Ströbitz | II.1-019/25
StVV | | |
| 8.18. Allgemeine Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung, hier Teil I: „Stellenbedarfsplanung“ | III-006/25
StVV | | |
| 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung | | | |
| 9.1. Umstellung Schülerticket auf Deutschlandticket zur Unterstützung von Cottbusverkehr
Antragsteller:
Fraktion CDU/Freie Wähler | AT-24/25 | | |
| 9.2. Parkplatznutzung auf Schulgrundstücken der Stadt Cottbus/Chóšebuz
Antragsteller:
Fraktionen SPD; Unser Cottbus!/FDP | AT-25/25 | | |

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.06.2025 veröffentlicht.

**Beschluss
der 11. Sitzung des
Hauptausschusses der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
vom 18.06.2025**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-016/25 HA	Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Cottbus/Chóšebuz 2025 einstimmig beschlossen	OB-016-11/25 HA

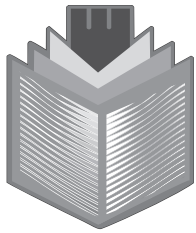
Cottbus/Chóšebuz, 18.06.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

VERANSTALTUNGEN FÜR ERWACHSENE

AUSBLICK: 100 Jahre Stadtbibliothek 1925-2025. Im September nimmt das Veranstaltungsgeschehen rund um das Bibliotheksjubiläum so richtig an Fahrt auf. Cottbuser Kulturmenschen lassen es sich nicht nehmen, der munteren Jubilarin auf ihre Weise zu gratulieren. Und dann gibt's auch noch eine ganze Festwoche...

Mo, 08.09., 18:00 Uhr

Vor 100 Jahren in Cottbus – 100 Jahre Stadtbibliothek
Eine unterhaltsame Performance durch die wechselvolle Geschichte der Bibliothek mit Musik, Theater und Literatur. Lassen Sie sich überraschen. Mit dabei: Michael Apel und spielfreudige Aktive des Historischen Heimatvereins Cottbus. Jazziges servieren Studenten der Instrumental- und Gesangspädagogik (Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg). Veranstalter: Historischer Heimatverein in Kooperation mit Bibliothek, Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e.V. und Stadtmuseum. Eintritt: frei



Ansicht Haus Berliner Straße 13/14, 1996

Foto: Uta Jacob

Mo, 15.09., 17:00 Uhr

ZEITZEUGEN: Was man mit Büchern erleben kann – Geschichten zum 100. Bibliotheksgeburtsfest
Die schreibenden ZEITZEUGEN sind lesebegeistert. Immer geht's für sie voller Entdeckerfreude und Abenteuerlust hinein ins erkenntnisreiche Lesevergnügen. Wen wundert es da, dass sie zum Bibliotheks-Jubiläum Geschichten vorlesen, die von Büchern und Lesern, vom Lesenlernen und von der Freude an schönen Büchern erzählen. Die ZEITZEUGEN gibt es seit 1995, ursprünglich als Autorengruppe beim Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chósebusz gegründet. Eintritt: 5/3 Euro ermäßigt

Mo, 22.09., 19:00 Uhr

Lausitzer LesART: André Kubiczek – Nostalgia: Lesung, Gespräch
André Kubiczeks vielleicht persönlichstes Buch handelt von seiner Beziehung zu seiner Mutter, der Laotian Teo, die 1968 der Liebe wegen in die DDR kam und die versuchte, in der Fremde eine Heimat zu finden. Es entsteht ein etwas anderes Bild vom Leben in der DDR – aus der Perspektive einer binationalen Familie, die im Alltag anzukommen versucht. Ein Roman, der einfühlsam und voller Wärme von Vertrautheit, Fremdsein und Liebe

über Kulturen und Vorurteile hinweg erzählt. Moderation: Katarzyna Zorn, Brandenburgisches Literaturbüro. Mitveranstalter: Brandenburgisches Literaturbüro. Eintritt: 10/8 Euro ermäßigt



André Kubiczek

Foto: Dagmar Morath

Mo, 06.10. - Sa, 11.10.

100 Jahre Stadtbibliothek – die Jubilarin freut sich ihres Lebens. Statt zu altern hat sie im Laufe der Jahrzehnte an Frische gewonnen! Das soll gefeiert werden. Dazu gibt es eine Festwoche. Jeden Tag ist etwas los. Das Programm erscheint im Sommer.



STÄNDIGES ANGEBOT FÜR ERWACHSENE

Sprechstunde für Onleihe- und Filmfreund-Nutzer
Wir beantworten Ihre technischen Fragen.

Eine Anmeldung ist erforderlich: telefonisch oder per E-Mail bei Silke Glowka: Telefon 0355 38060-30 | silke.glowka@bibliothek-cottbus.de.

Für Onleihe-Nutzer: Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nutzerausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht. Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind.

Immer dienstags, zwischen 15:00 und 16:00 Uhr.

VERANSTALTUNGEN FÜR KINDER

Mi, 25.06., 16:00 Uhr

Zu Gast bei Emil SPEZIAL: Manjana Bischoff mit „Kalle der Marienkäfer“

Leseratterich Emil und Michaela Lehmann haben auf der Suche nach neuem Lesefutter die Geschichte von der wunderbaren Verwandlung des gefräßigen Marienkäfers Kalle entdeckt. Nicht einmal fliegen kann der kleine Kerl, so dick ist er. Ob die große Käferliebe zu Biene daran etwas ändern kann? Ein Nachmittag voller Summen und Brummen, mit einer kleinen Malerei. Für Vier- bis Sechsjährige. Dauer: 45-60 Minuten. Eintritt: frei.



Brandenburg Lesesommer in Vorbereitung

Foto: Uta Jacob

Do, 24.07. - Sa, 06.09.

Brandenburger Lesesommer

Du bist zwischen 8 und 18 Jahren alt? Dann werde doch einfach Lesesommer-Club-Mitglied und stürze dich in ein großes Leseabenteuer. Kinder- und Jugendbücher, englischsprachige Bücher, Graphic Novels, Kindersachbücher, eBooks, Comics/Mangas und beliebte Bücher vergangener Lesesommer warten auf dich. Anmelden kannst du dich ab Juli zu unseren Öffnungszeiten oder online über unsere Website (ab 01.07.). Was dich erwartet? Ein extra Club-Bereich voller Bücher, darunter viele neue Titel. Wenn du den Inhalt deiner gelesenen Bücher bei der Rückgabe kurz zusammenfasst, erhältst du die wichtigen Logbuch-Stempel. Ab drei Stempeln bekommst du von uns eine Urkunde, die als außerschulische Leistung auf dem Zeugnis erwähnt werden oder in die Deutschnote einfließen kann. Weitere Infos unter www.bibliothek-cottbus.de.



STÄNDIGE ANGEBOTE FÜR KINDER & JUGENDLICHE

Für alle ständigen Angebote gilt: Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Für Dreijährige, samstags, 10:00 Uhr

Michaela Lehmann: Lesestartgeschichten mit Känguru Krümel

Dauer: 45-60 Minuten, Termine 2025: 12.07., 13.09., 25.10., 15.11., 13.12.

Für Vier- bis Sechsjährige, mittwochs, 16:00 Uhr
Michaela Lehmann: Mit Emil durch das Bücherjahr

Dauer: 45-60 Minuten, Termine 2025: 25.06. (Emil SPEZIAL), 09.07., 17.09., 08.10. (Emil SPEZIAL), 22.10., 05.11., 19.11., 10.12., 17.12.

Ab 6 Jahren, dienstags einmal im Monat, 16:30 Uhr
Dienstagsgeschichten mit Lesefuchs

Dauer: 30-45 Minuten, Mitveranstalter: Lesefuchs e.V. Cottbus. Termine 2025: 08.07., 16.09., 07.10. (Dienstagsgeschichten SPEZIAL), 11.11., 16.12.

MiA Buchclub

Du bist ein Mädchen oder eine junge Frau und hast Freude an Literatur? Gemeinsam diskutieren wir über unsere Lieblingslektüre, aktuelle Trends und Neuigkeiten rund um Bücher. Es gibt zwei Gruppen: Die erste Gruppe richtet sich an Mädchen im Alter von 9 bis 15 Jahren, während die zweite Gruppe allen Interessierten ab 16 Jahren offensteht. Anmeldung über: MiA Mädchentreff, Telefon 0355-474635 | E-Mail mia@maedchentreff-cottbus.de.

Dienstag einmal im Monat, jeweils 16:00 Uhr | Nächste Termine: Gruppe I (9 bis 15 Jahre): 08.07. | Gruppe II (ab 16 Jahre): 24.06., 22.07. Eine Kooperation des Projektes MiA - Mädchen in Aktion des Frauenzentrum Cottbus e.V. und der Bibliothek

Kartenreservierung/Anmeldung bitte:
über Internet: www.bibliothek-cottbus.de
telefonisch: 0355 38060-24 oder
persönlich in der Bibliothek:
Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do	10:00 - 18:00 Uhr
Fr	10:00 - 19:00 Uhr
Sa	10:00 - 14:00 Uhr